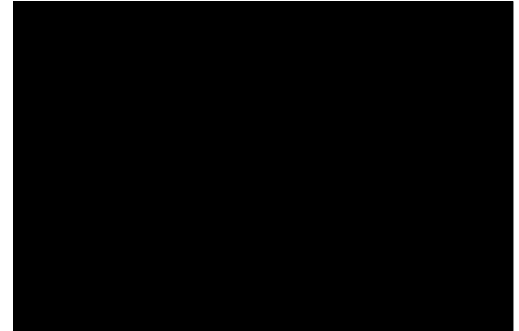


Gemeinde Finnentrop Postfach 220 57402 Finnentrop

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und
Energie des Landes Nordrhein-Westfalen
Berger Allee 25

40213 Düsseldorf



Stellungnahme zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW für eine nachhaltigere Flächenentwicklung

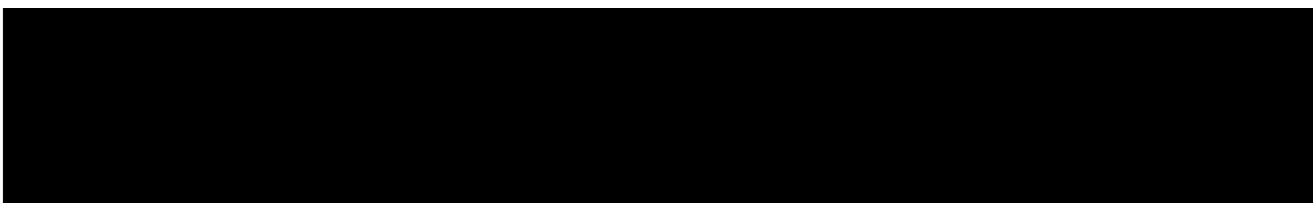
Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Finnentrop reicht hiermit zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW im Rahmen der 2. Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlichen Stellen folgende Stellungnahme zu den vorgesehenen Änderungen des Planentwurfs ein:

In der Erläuterung zum Grundsatz 6.1-2 „Flächensparsame Siedlungsentwicklung (5-Hektar-Grundsatz)“ ist nach dem ersten Beteiligungsverfahren folgende Formulierung vorgesehen: „Gemäß Ziel 6.1-1 werden auf die zu ermittelnden Flächenbedarfe für Wohnen und Wirtschaft auch ein Teil der Siedlungsflächenreserven angerechnet, die der Innenentwicklung dienen.“

Insgesamt ist diese Formulierung nur sehr unkonkret und berücksichtigt nicht den Faktor der tatsächlichen Verfügbarkeit der Reserveflächen für die Innenentwicklung. Von Seiten der Gemeinde Finnentrop wird zwar angestrebt, Innenentwicklungspotenziale nach Möglichkeit zu nutzen, da sich hierdurch beispielsweise Kosten für den Infrastrukturausbau verringern lassen. Dem stehen in der Praxis jedoch oft Hürden gegenüber. Hier sind unter anderem die Verkaufsbereitschaft der Flächen oder die anspruchsvolle Topografie des Sauerlands relevant. Deshalb wird eine Klarstellung des Grundsatzes gefordert, dass lediglich diejenigen Siedlungsflächenreserven angerechnet werden sollen, die auch realistisch für eine Innenentwicklung zur Verfügung stehen. Andernfalls verhindern diese faktisch nicht zur Verfügung stehenden Reserven im Bereich der Innenentwicklung eine notwendige Siedlungsentwicklung an anderer Stelle.

Der neu hinzugekommene Grundsatz 7.2-7 „Lenkung naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen durch die Regionalplanung“ wirft Fragen hinsichtlich der konkreten Umsetzung in den Regionalplänen auf und welche Auswirkungen sich dadurch auf die Siedlungsentwicklung ergeben. Bereits heute beschränken naturschutzrechtliche Vorgaben die weitere Entwicklung von Siedlungsflächen, sodass in manchen Ortsteilen kaum noch Entwicklungen möglich sind. Vor diesem Hintergrund ist aus Sicht der Gemeinde Finnentrop darauf Wert zu legen, dass durch den



Grundsatz keine weiteren Einschränkungen hinsichtlich der Siedlungsentwicklung entstehen. Insbesondere im Siedlungsraum gelegene sowie unmittelbar an den Siedlungsraum angrenzende Freiflächen dürfen nicht nachträglich durch naturschutzrechtliche Vorgaben eingeschränkt werden.

Die vorgebrachte Stellungnahme der Gemeinde Finnentrop bitte ich hiermit zu berücksichtigen. Die Stellungnahme der Gemeinde Finnentrop vom 30.06.2025 wird darüber hinaus weiterhin aufrechterhalten.

